

Verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages (Inbetriebnahme ab 16.05.2024)

Registrier-/Kundennummer: _____

Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

Datum, ab dem der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll: _____

1) Zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Strom wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023) produziert und an Letztverbraucher geliefert.
- Es besteht kein Anspruch für Strom, der in einen Speicher eingespeist wird. (§ 21 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023)

2) Es muss eine **separate Messung** aufgebaut werden, weil nur für die Belieferung von Letztverbrauchern Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden kann. (§ 21 Abs. 3 Satz 4 EEG 2023)

Bitte wenden Sie sich für den Aufbau dieser separaten Messung an Ihren technischen Ansprechpartner.

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 3) Wird das „Lieferkettenmodell“ in Anspruch genommen?
Für den Anlagenbetreiber besteht die Möglichkeit den Strom an einen Dritten zu verkaufen, welcher wiederum die Strommengen an die „Mieterstromkunden“ liefern darf. (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4) Bewohnt der Anlagenbetreiber die Immobilie/n selbst? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5) Besteht Personenidentität zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Eigentümer des Gebäudes? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6) Handelt es sich bei dem Gebäude um kein Wohngebäude?
(Wohnfläche weniger als 40 %) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7) Bei Nichtwohngebäuden:
Handelt es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn ja: **kein** Mieterstromzuschlag möglich

Verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages (Inbetriebnahme ab 16.05.2024)



Datenschutz-Hinweis:

Die ENA Energienetze Apolda GmbH verarbeitet und übermittelt ggf. die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck gemäß dem im Internet unter http://www.en-apolda.de/resources/pdf-ueu/PBD_ENA.pdf bereit gestelltem Dokument „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Ort/Datum

x

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in

Bitte zurücksenden an:

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda
Fax: 03644 50289901
info@en-apolda.de